

Ist es kompliziert, ein Importfahrzeug zuzulassen?

Viele Fahrzeuge werden mittlerweile direkt im europäischen Ausland gekauft oder über einen Importeur hier vor Ort erworben. Die Zulassung eines solchen Fahrzeuges ohne den „gewohnten“ Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ist allerdings nicht so kompliziert wie viele denken.

In den beiden Spalten rechts finden Sie eine Auflistung der erforderlichen Unterlagen, unterteilt nach Neu- und Gebrauchtfahrzeugen. Wenn Sie unsicher sind, ob die Unterlagen ausreichen, die Sie vom Verkäufer bekommen, können Sie uns diese gerne im Vorwege zur Prüfung vorlegen.

Was ist eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung?

Die meisten Fahrzeughersteller beantragen bei einer europäischen Behörde eine sogenannte EG-Typgenehmigung, bevor sie ein neues Fahrzeugmodell auf den Markt bringen. Rollt ein neues Fahrzeug vom Band, erstellt der Hersteller eine sog. EG-Übereinstimmungsbescheinigung und bestätigt damit, dass das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht. Die EG-Übereinstimmungsbescheinigung ist Datenquelle für die Ausstellung der Fahrzeugdokumente und enthält weitere wichtige Informationen zum Fahrzeug, beispielsweise Alternativbereifungen.

In welchen Fällen muss ein Gutachten nach § 21 StVZO bzw. § 13 EG-FGV erstellt werden?

Importfahrzeuge ohne EG-Typgenehmigung oder nationale Typgenehmigung müssen bei einer Technischen Prüfstelle bzw. einem Technischen Dienst vorgestellt werden. Anschließend werden bei der Zulassungsbehörde eine Einzelgenehmigung erteilt und Fahrzeugpapiere im Rahmen der Zulassung ausgestellt.



Unterlagen für die Zulassung eines fabrikneuen Importfahrzeuges:

- Ggf. vorhandene Fahrzeugpapiere aus dem Herkunftsland
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung *oder* Datenbestätigung gem. § 20 StVZO *oder* Gutachten nach § 13 EG-FGV bzw. § 21 StVZO
- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag, Rechnung *oder* vergleichbare Unterlage)
- Personalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung); bei Firmen: Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung
- ggf. eine Vollmacht, dann auch den Ausweis der bevollmächtigten Person
- Elektron. Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- SEPA-Mandat zum Einzug der KFZ-Steuer*
- ggf. eine Umsatzsteuererklärung*
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Zollamtes (nur bei Import aus einem Nicht-EU-/EWG-Staat)

Gebühr: 31,40 Euro**

*Der entsprechende Vordruck kann vor Ort in der Zulassungsbehörde ausgefüllt werden.

**Abhängig von den vorgelegten Unterlagen können weitere Gebühren hinzukommen. Die Kosten für das Prägen der Kennzeichenschilder sind im Preis nicht inbegriffen.

Unterlagen für die Zulassung eines gebrauchten Importfahrzeuges:

- Fahrzeugpapiere aus dem Herkunftsland
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung *oder* Datenbestätigung gem. § 20 StVZO *oder* Gutachten nach § 21 StVZO
- Kennzeichenschilder aus dem Herkunftsland (wenn das Fahrzeug zugelassen ist)
- HU-Nachweis (nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug noch nicht untersuchungspflichtig ist *oder* ein Gutachten nach § 21 StVZO vorgelegt wird)
- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag, Rechnung *oder* vergleichbare Unterlage)
- Personalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung); bei Firmen: Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung
- ggf. eine Vollmacht, dann auch den Ausweis der bevollmächtigten Person
- Elektron. Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- SEPA-Mandat zum Einzug der KFZ-Steuer*
- ggf. eine Umsatzsteuererklärung*
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Zollamtes (nur bei Import aus einem Nicht-EU-/EWG-Staat)

Gebühr: 31,40 Euro**